

Die Oberbürgermeisterin · 42853 Remscheid · FD 2.40.2

1. Schreiben an:

An die Schulleitungen
der Remscheider Schulen

Fachdienst Schule und Bildung

Zeichen 40.61.03-vorb. BS
(bitte stets angeben)

Datum 10.12.2013

FD 2.40 - Fachdienst Schule und Bildung					
Eingegangen:					
16. Dez. 2013					
L	1	2	3	E	WVL P.z.d.A.

Verfügung Brandlasten in Rettungswegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Verfügung vom 26.03.2012 hatte ich Sie über die Notwendigkeit informiert die Rettungswege (Flure und Treppenhäuser) von Brandlasten freizuhalten.

Mit Vermerk vom 16.10.2012 wurde Ihnen vom FD 2.40 ein mit dem Gebäudemanagement und der Feuerwehr abgestimmter Vermerk zur Definition von Brandlasten bekannt gemacht.

Aufgrund eines Abstimmungsgesprächs mit der Bauaufsicht Anfang des Monats müssen diese Definitionen nochmals angepasst werden. Ich bitte um Beachtung:

Nicht brennbare Möbel:

Hierbei handelt es sich um Metall oder massive Hartholzmöbel ohne Polster, soweit es sich um Einzelanordnung handelt und die Rettungswegbreite beachtet wird.

Offene Garderobe:

Als Vorbeugungsmaßnahme zur Gefahrenabwehr sind offene Garderoben in notwendigen Fluren nicht zugelassen.

Wenn **zwei baulich, unabhängige Rettungswege** zur Verfügung stehen (nur Garderobenhaken, ansonsten keine weiteren baulichen Einbauten), handelt es sich um einen nicht notwendigen Flur. Nur in diesem Fall sind offene Garderoben gestattet.

Ansonsten ist die gesamte Garderobe in den Klassen oder anderen vorhandenen Räumen unterzubringen.

Bilder:

Die Anbringung von Bildern im **notwendigen Treppenraum** ist in Glasrahmen oder rahmenlosen Glashaltern sowie in Rahmen der Brandschutzklasse B1 geduldet.
Der städt. Sicherheitsingenieur verlangt bei Glasrahmen noch einen Splitterschutz, der entweder durch das Glas selber oder eine entsprechende Folie erbracht werden kann.

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

www.remscheid.de

Buslinien:
655

Bushaltestelle:
Theodor-Körner-Straße

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Remscheid
BLZ: 340 500 00
Kto.-Nr.: 18
BIC: WELADEDXXX
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Kto.-Nr.: 160 90-508
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08

Seite 2 der Verfügung „Brandlasten in Rettungswegen“
der Oberbürgermeisterin vom 10.12.2013

Pinnwände:

Die Anbringung von Pinnwänden im notwendigen Treppenraum und im notwendigen Flur ist nicht gestattet.

In nicht notwendigen Fluren sind Pinnwände möglich. Befinden sich mehrere Pinnwände in einem Flurabschnitt, so muss mindestens ein Meter Abstand zwischen den Pinnwänden eingehalten werden.

Christbaum und Weihnachtsdekoration:

Christbäume und Weihnachtsdekorationen im notwendigen Treppenraum sowie in Fluren die gleichzeitig einziger baulicher Rettungsweg sind, sind nicht gestattet.

Handelt es sich um einen nicht notwendigen Flur, können Christbäume und Weihnachtsdekorationen aufgestellt werden. Der entsprechende Schmuck kann aus batteriebetriebenen LED-Ketten sowie Glaskugeln bestehen.

Es dürfen in allen Räumen nur batteriebetriebene Kerzen verwendet werden. Herkömmliche Kerzen und offenes Feuer ***sind nicht gestattet.***

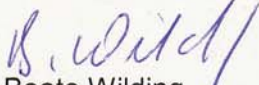
Dekorationen und Kunstwerke:

Dekorationen und Kunstwerke im notwendigen Treppenraum sind nicht gestattet.

In ***notwendigen Fluren*** sind die Dekorationen und Kunstwerke in Vitrinen unterzubringen soweit die Rettungswegbreite nicht eingeschränkt wird und die Vitrinen befestigt werden.

Die Schulhausmeisterinnen/Schulhausmeister werden entsprechend informiert und dazu angehalten auf die Einhaltung dieser Vorgaben zu achten.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Wilding
Oberbürgermeisterin